



Empfangsbekanntnis  
Flughafen München GmbH  
Konzernerinheit Recht  
Nordallee 25  
85326 München-Flughafen

Bearbeitet von Herrn Schrödinger	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2375 / -2979	Zimmer 1414	E-Mail luftamt@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 27.03.2015	Unser Geschäftszeichen 25-33-3721-MUC-3-15-120	München, 05.05.2015

**Verkehrsflughafen München;  
Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel im Nördlichen Bebauungs-  
band (NBB), Austausch des Lagerbehälters T-01 B**

**Anlagen:**

- 1 Satz Planunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekanntnis

**- bitte ausgefüllt zurück -**

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 27.03.2015 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1b des Gesetzes vom 24.05.2014 (BGBl I S. 538) zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 30.04.2015, Az. 25-33-3721-MUC-2-15-119, folgenden

**120. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:**

**(120. ÄPG)**

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
  
U4/U5 Lehel  
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 (89) 2176-0  
  
Telefax  
+49 (89) 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
  
Internet  
www.regierung-oberbayern.de



## **A Verfügender Teil**

### **I Genehmigung des Plans**

Der Plan zum Austausch des Lagerbehälters T-01 B an der Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel im Nördlichen Bebauungsband des Flughafens München wird genehmigt.

Hinweis:

Diese Plangenehmigung ersetzt folgende, nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen:

- Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG für den neuen doppelwandigen Lagerbehälter T-01 B als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

### **II Hindernisfreiheit nach §§ 12 ff LuftVG**

Für den Lagerbehälter wird die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 4, § 15 Abs. 2 LuftVG erteilt.

**Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:**

**III                    Änderungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) „Errichtungs- und Betriebserlaubnisse (Zone 1458)“, der durch Ziffer A.II des 44. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 10.12.1992, Az. 315F-98/0-44, in den PFB MUC eingefügt und zuletzt durch Ziffer A.II des Ergänzungsbescheids zum 104. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 04.10.2012, Az. 25-33-3721.1-MUC-2-12-104-2, geändert wurde:**

Es wird folgende Ziffer VI. angefügt:

- "VI. Eignungsfeststellung des doppelwandigen Lagerbehälters T-01 B an der Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel als Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe
1. Die Eignung des doppelwandigen Lagerbehälters zur Zwischenlagerung von an den Flugzeugenteisungsflächen gesammelten Enteisungsmitteln während des Recyclingprozesses als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird festgestellt.
  2. Der Eignungsfeststellung liegen folgende Unterlagen zugrunde:
    - Antrag vom 27.03.2015.
    - Erläuterungsbericht „Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel Flughafen München, Austausch des Lagerbehälters T-01 B“, Flughafen München GmbH, 14.10.2014.
    - Gutachten zur Beantragung einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung für die Erneuerung eines Flachbodentanks, TUV SÜD Industrie Service GmbH 26.03.2015.
    - Plan Nr. 2007663 Tank T-01 B Lageplan Übersicht, Stand 25.03.2015.
    - Plan Nr. 2007664 Tank T-01 B Lageplan, Stand 25.03.2015.
    - Plan Nr. 2007665 Tank T-01 B Layoutzeichnung (Bl. 1), Stand 25.03.2015.“

#### **IV                    Änderungen in Abschnitt IV (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) PFB MUC**

In Abschnitt IV PFB MUC wird folgende Ziffer 14.17.6 eingefügt:

- 14.17.6.            Austausch des Lagerbehälters T-01 B an der Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel
- 14.17.6.1            Belange der Wasserwirtschaft
- 14.17.6.1.1        Allgemeines  

Die Anlage ist nach den vorliegenden Antragsunterlagen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Wassergesetzen (WHG, BayWG), der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (Anlagenverordnung – VAwS) und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu errichten und zu betreiben.
- 14.17.6.1.2        Die Maßgaben des TÜV-Gutachtens zur Beantragung einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung für die Erneuerung eines Flachbodentanks, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, vom 26.03.2015 sind einzuhalten.
- 14.17.6.1.3        Tank, Doppelboden, Leckanzeiger, Überfüllsicherung  

Die Maßgaben der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und sonstige Zulassungen für den Tank, den Doppelboden, die Leckanzeigergeräte und die Überfüllsicherung sind einzuhalten.
- 14.17.6.1.4        Hinweis auf Betreiberpflichten, Prüfungen und sonstige Pflichten:  

Auf die Regelungen in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl I S. 377), insbesondere die Überprüfungspflichten vor Inbetriebnahme der Änderungen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen zugelassenen Sachverständigen wird hingewiesen.

- 14.17.6.2      Hinweis der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH:  
Bei der Errichtung des Lagerbehälters eventuell zum Einsatz kommende Kräne sind gesondert zu beantragen.“

**V                      Kostenentscheidung**

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 1.100,-- € festgesetzt.

Für die Genehmigung nach § 12 LuftVG wird eine Gebühr i. H. v. 250,-- € festgesetzt.

An Auslagen werden 180,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 1.530,-- €)

## **B Sachverhalt**

### **I Ausgangssituation und Verfahrensgegenstand**

Die Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel befindet sich im Nördlichen Bebauungsband (NBB) des Flughafens München. Sie dient dazu, das an den sich an den Startbahnköpfen befindenden vier Flugzeugenteisungsstationen versprühte und nicht an den Flugzeugen haften gebliebene, dort in Sammelbecken aufgefangene Flugzeugenteisungsmittel–Wasser–Gemisch so zu bearbeiten, dass das durch die Bearbeitung zurückgewonnene Flugzeugenteisungsmittel wieder verwertet werden kann. Zugleich wird durch die Wiederverwertung erreicht, dass die Kläranlage in Eitting mit weniger Abwasser aus der Flugzeugenteisung belastet wird.

Die Errichtung und der Betrieb der Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel wurde mit dem 44. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 10.12.1992, Az. 315F-98/0-44, zugelassen. Mit dem 62. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 12.12.2000, Az. 315 FM-98/0-44/2, dem 82. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 25.04.2008, Az. 25-33-3721.1-MUC-1-08 und dem 104. Änderungsbescheid samt Ergänzungsbescheid vom 10.04. bzw. 04.10.2012, Az. 25-33-3721.1-MUC-2-12-104 bzw. -1, wurden an der Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel Änderungen und Erweiterungen zugelassen. Die jeweils erforderlichen wasserrechtlichen Eignungsfeststellungen nach § 19 WHG a. F. bzw. § 63 WHG wurden getroffen.

Diese Plangenehmigung hat den Ersatz des von den bisherigen Änderungen bzw. Erweiterungen nicht betroffenen Lagerbehälters T-01 B mit einem Fassungsvermögen von 350 m<sup>3</sup> durch einen neuen Behälter zum Gegenstand. Der Lagerbehälter T-01 B befindet sich neben dem Gebäude der Recyclinganlage auf dem Freigelände. Er dient der Zwischenlagerung des Enteisungsmittels während des Recyclingprozesses, nachdem es in den beiden Ultrafiltrationsanlagen mechanisch vorgereinigt wurde und bevor es der Ionentauschern zugeführt wird.

Begründet wird das Vorhaben damit, dass zwischenzeitlich Mängel an der Dichtmasse des Behälters, die aufgrund dessen geschraubter Ausführung erforderlich ist, festgestellt wurden. Der neue Lagerbehälter T-01 B soll in doppelwandiger Ausführung mit einem Fassungsvermögen von 222 m<sup>3</sup> hergestellt werden und wird

einen Durchmesser von 7,10 m sowie eine Höhe von 5,60 m aufweisen. Für die Verbindung des Lagerbehälters mit den Anlagen im Gebäudeinneren werden Rohrleitungen in Edelstahl-Ausführung verwendet. Die Fundamentplatte, auf der der Lagerbehälter aufgestellt werden soll, wird an der Stelle neu errichtet, an der sich derzeit die Fundamentplatte des auszutauschenden alten Behälters befindet.

## **II                   Antrag**

Mit Schreiben vom 27.03.2015 hat die FMG beantragt, den Plan zum Austausch des Lagerbehälters T-01B an der Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel im Nördlichen Bebauungsband nach § 8 Abs. 2 LuftVG zu genehmigen und damit auch die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG für die Errichtung und den Betrieb des neuen Lagerbehälters T-01 B als Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe zu ersetzen.

Zusammen mit dem Antrag wurden folgende Pläne und Unterlagen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht „Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel Flughafen München, Austausch des Lagerbehälters T-01 B“, Flughafen München GmbH, 14.10.2014.
- Gutachten zur Beantragung einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung für die Erneuerung eines Flachbodentanks, TUV SÜD Industrie Service GmbH 26.03.2015.
- Plan Nr. 2007663 Tank T-01 B Lageplan Übersicht, Stand 25.03. 2015.
- Plan Nr. 2007664 Tank T-01 B Lageplan. Stand 25.03.2015.
- Plan Nr. 2007665 Tank T-01 B Layoutzeichnung (Bl. 1), Stand 25.03. 2015.

## **C Verfahren**

### **I Beteiligte Stellen**

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Freising sowie die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH gehört.

Die **Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Freising** hat mitgeteilt, dass die Eignungsfeststellung für den aus Edelstahl bestehenden Lagerbehälter und der Einsatz befürwortet würden, wenn das Vorhaben gemäß den Antragsunterlagen umgesetzt werde und im Einzelnen genannte Auflagen und Bedingungen eingehalten würden. Der Lagerbehälter sei Teil einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenart: Lageranlage). Falls der Lagerbehälter undicht werden würde, könne das Enteisungsmittel im doppelwandigen Auffangraum und Boden zurückgehalten und durch die Leckanzeigergeräte (Unterdruck) angezeigt werden. Die Befüll- und Entnahmeleitungen seien einwandig (Edelstahl DN 80) und würden oberirdisch verlegt. Die maßgeblichen Anforderungen der VAWS würden erfüllt.

Die **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH** hat gutachtlich mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben mit einer maximalen Höhe von 453,78 m ü. NN (6,78 m ü. Grund keine Einwendungen bestünden. Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis werde nicht für erforderlich gehalten.

### **II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens**

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Bereits die bestehende Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel im Nördlichen Baugebiet wurde nach Luftverkehrsrecht (Fachplanungsrecht) zugelassen. Flugzeugenteisungsmittel werden typischerweise zur



Aufrechterhaltung eines sicheren Flugverkehrs bei Frost bzw. im Winter eingesetzt.

## **1 Keine Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG). Bei den verfahrensgegenständlichen Änderungsmaßnahmen an der Recyclinganlage für Flugzeugenteilungsmittel handelt es sich nicht um Maßnahmen, die selbst bzw. unter dem Gesichtspunkt der Änderung eines Flugplatzes uvp-pflichtig sind. In § 3b UVPG i. V. m. den Nrn. 4, 8, 9 und 10 Anlage 1 zum UVPG sind derartige Anlagen nicht genannt. Auch liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Flugplatzes) nicht vor. Hiernach führt nur der Bau bzw. eine bauliche Änderung (§ 3e UVPG) von Flugbetriebsanlagen, die die luftseitige und technische Kapazität eines Flugplatzes bestimmen, zu einer UVP-Pflicht. Dies ist nicht Verfahrensgegenstand.

## **2 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange**

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG), vgl. Ziffer C.I.

## **3 Keine Beeinträchtigung von Rechten anderer**

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Die in Anspruch genommenen Vorhabensflächen liegen im bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Flughafengelände bzw. befinden sich im Eigentum der FMG.

## **4 Ermessensentscheidung**

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen wäre. Es

sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis kann das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

## **D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe**

### **I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern**

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 LuftVG, § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk (Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen) sachlich und örtlich zuständig.

### **II Plangenehmigung nach § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG**

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG. Die luftrechtliche Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlichrechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 LuftVG). Sie ist alleiniger Zulassungsbescheid, neben dem andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts.

#### **1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Die durch diese Plangenehmigung ersetzte Eignungsfeststellung für die Lageranlage beruht materiell-rechtlich auf § 63 Abs. 1 WHG. Nach dieser Vorschrift dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe nur errichtet und betrieben werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Die zuständige wasserwirtschaftliche Fachbehörde hat die



## **E                    Kosten**

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr für die Plangenehmigung bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG. Bei der Bemessung der Gebühr wird als Vergleichsmaßstab auch die Tarif-Nr. 8.IV.0/1.32.2 (Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG – bei gewerblichen Anlagen) herangezogen.

Für die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 LuftVG wird eine Gebühr nach Ziffer V Nr. 14 der Anlage Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 LuftKostV erhoben.

Als Auslagen werden gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG die Kosten für die Begutachtung durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft erhoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Schrödinger  
Regierungsdirektor